



EINGEGANGEN AM 19. FEB. 2019

/ 1735

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
-Bundesstelle-
Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Besuche der Bundesstelle zur Verhütung von
Folter bei der Bundespolizei**

hier: 1. Besuch bei der BPOLI Flughafen Berlin-Tegel und
beim BPOLR Berlin Bahnhof Zoologischer Garten am
21. August 2018
2. Beobachtung einer Abschiebung Flughafen Frank-
furt nach Islamabad am 24. September 2018
3. Besuch bei der BPOLI Frankfurt am Main und beim
BPOLR Wiesbaden am 28. August 2018

Bezug: Ihre Besuchsberichte vom 7. Dezember 2018,
Az.: 2211/5/18, 2212/4/18 und 2212/3/18

Aktenzeichen: B2-52004/234#1

Berlin, 11. Februar 2019

Seite 1 von 4

Anlage: ohne

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut,

für Ihre Besuche bei der Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel und dem Bundespolizeirevier Bahnhof Zoologischer Garten am 21. August 2018 sowie bei der Bundespolizeiinspektion Frankfurt am Main und dem Bundespolizeirevier Wiesbaden am 28. August 2018 danke ich Ihnen. Auf die von Ihnen vorgetragenen Empfehlungen, die Sie in den unter Bezug genannten Berichten dargestellt haben, gehe ich im Folgenden gerne ein.

I. Besuch Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel am 21. August 2018

1) Rechtswidriger Freiheitsentzug

Das Einschließen von Rückzuführenden, wie Sie es in Ihrem Bericht vorgebracht haben, stellt nach meiner Auffassung einen Freiheitsentzug dar, der ohne richterliche

Anordnung rechtswidrig ist. Die dargestellte Handhabung entspricht nicht der aktuell gültigen Verfügungs- und Weisungslage für die Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel. Die Bundespolizeidirektion Berlin (als vorgesetzte Behörde) hat dies bereits unmittelbar nach Ihrem Besuch klargestellt.

2) Kameraüberwachung

Ihre Empfehlung aufgreifend, wird die Bundespolizeidirektion Berlin veranlassen, dass entsprechende Kennzeichnungen vorgenommen werden.

3) Umgang mit Mobiltelefonen

Zur Vermeidung von Störungen des Flugbetriebs ist die Mitnahme von Mobiltelefonen der Rückzuführenden im ausgeschalteten Zustand grundsätzlich im aufzugebenden Gepäck vorgesehen. Aus diesem Grund wird im Vorfeld einer Rückführung - sofern erforderlich mittels Dolmetscher - stets darauf hingewiesen, dass sich die Betroffenen wichtige Telefonnummern gesondert notieren sollten, um im weiteren Verlauf notwendige Telefonate mittels Diensttelefon führen zu können. Diese Regelung stellt sicher, dass die Rückzuführenden auch nach dem Verstauen von eigenen Mobiltelefonen im Großgepäck noch kommunizieren können. Zusätzlich ist es gängige Praxis, dass die Flughafensozialdienste die Rückzuführenden am Flughafen - insbesondere bei Kommunikationsangelegenheiten - unterstützen.

Ihre Empfehlung, die persönlichen Mobiltelefone bis kurz vor Boarding bei Rückzuführenden zu belassen, kann nicht durchgängig aufgegriffen werden. Dies wurde zwar bei einzelnen Maßnahmen der Bundespolizei nach Bewertung der Gesamtsituation durch die örtlichen Einsatzleiter zugelassen, dient aber nicht als grundsätzliche Regelung. Die Telefone müssten dann immer während des Fluges in der Kabine gelagert und am Zielflughafen wieder persönlich ausgegeben werden. Nach Erfahrungen der Bundespolizei kann eine deeskalierende Wirkung dadurch nicht generell angenommen werden.

4) Rauchmelder

Ihre Empfehlung zur Installation von Rauchmeldern in den Gewahrsamsräumen hat die Bundespolizei aufgenommen und wird im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen in den Gewahrsamsräumen der Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Tegel sobald als möglich erfolgen.

II. Besuch Bundespolizeirevier Berlin Bahnhof Zoologischer Garten am 21. August 2018

1) Durchsuchung

In Gewahrsam zu nehmende Personen sind nach internen Richtlinien (BRAS 391) nebst mitgeführten Sachen aus Gründen der Eigensicherung zu durchsuchen. Dabei

wird eine Durchsuchung in der in Rede stehenden Intensität (Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs) ausschließlich einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung des Durchsuchungszwecks sowie auf Grundlage einer Gefahrenprognose durchgeführt. Die in einigen Dienststellen der Bundespolizei praktizierte Entkleidung in zwei Phasen (Ober-/Unterkörper) ist auch nach meiner Auffassung grundsätzlich dazu geeignet, den Grundrechtseingriff verhältnismäßiger zu gestalten. Allerdings kann durch das nur teilweise Entkleiden und Wiedereinkleiden das Risiko des Nichtauffindens gefährlicher Gegenstände, wie z.B. Rasierklingen, Metallspitzen etc., erhöht werden. Daraus könnte sich eine Gefährdung des eingesetzten Personals ergeben. Insofern kann diese von Ihnen beschriebene Praxis nur unter Würdigung des Einzelfalls von den handelnden Einsatzkräften angewandt und nicht als grundsätzliche Verfahrensweise vorgegeben werden. Ich teile Ihre Auffassung, dass die vollständige Entkleidung nachvollziehbar zu dokumentieren ist.

In der Ausbildung sowie in der regelmäßigen, dienststelleninternen Fortbildung bzw. des Polizeitrainings werden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Bundespolizei zu Belangen des Persönlichkeitsschutzes polizeipflichtiger Personen sensibilisiert.

Das Bundespolizeipräsidium wird die Bundespolizeidirektionen darauf erneut hinweisen.

2) Waffen im Gewahrsamsbereich

Im Gewahrsamsbereich ist das Tragen von Schusswaffen nach internen Vorschriften der Eigensicherung (Leitfaden 371) grundsätzlich nicht vorgesehen. Für den Fall, dass dies im Einzelfall dennoch nach Würdigung der Gesamtumstände erforderlich ist, haben die Beamtinnen und Beamten darauf zu achten, dass sie nicht entwaffnet werden können.

Aus Gründen der Eigensicherung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und/oder Leben steht Beamtinnen und Beamten im Gewahrsamsbereich u.a. das dienstlich zugewiesene Reizstoffsprühgerät als weiteres Führungs- und Einsatzmittel zur Verfügung. Ausschließlich in besonderen Notfällen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist der Einsatz von Reizstoff in Gewahrsamsbereichen zulässig. Der Einsatz milderer Mittel, beispielsweise einfache körperliche Gewalt, ist dabei stets zu prüfen. Soweit Reizstoffe in Gewahrsamsbereichen eingesetzt werden müssen, sind zunächst stets Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen zu ergreifen, bevor ein weiterer Aufenthalt von Personen in den betroffenen Räumlichkeiten infrage kommt.

Das Bundespolizeipräsidium wird die Bundespolizeidirektion Berlin dahingehend sensibilisieren.

III. Besuch bei der Bundespolizeiinspektion Frankfurt am Main und den Bundespolizeireviers Wiesbaden am 28. August 2018

1) Kameraüberwachung

Um sicherzustellen, dass ingewahrsamgenommene Personen Kenntnis von der Videoüberwachung erlangen, wird vor dem Betreten der Gewahrsamsräume durch Schilder an den Türen der Räumlichkeiten auf die grundsätzlich mögliche Videoüberwachung hingewiesen. Im Falle einer anlassbezogenen Videoüberwachung im Gewahrsamsraum erfolgt ein Hinweis dieser Maßnahme gegenüber der betreffenden Person. Ich teile Ihre Auffassung, dass im Falle von zusätzlichen Kontrollen mittels Kameraüberwachung eine Dokumentation im Gewahrsamsbuch über Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Kontrolle zu erfolgen hat. Das Bundespolizeipräsidium wird die Bundespolizeidirektion Koblenz dahingehend sensibilisieren.

2) Waffen im Gewahrsam

Ich erlaube mir, auf meine Ausführungen unter Ziffer II.2) zu verweisen. Das Bundespolizeipräsidium wird die Bundespolizeidirektion Koblenz entsprechend sensibilisieren.

3) Dokumentation der Durchsuchung mit Entkleidung

Ich erlaube mir auf meine Ausführungen unter Ziffer II.1) zu verweisen, die auch hierhin übertragbar sind.

4) Türspion

Zur Wahrung der Intimsphäre wurde die Vorgehensweise zur Nutzung von Türspionen oder das Betreten belegter Gewahrsamsräume nach vorheriger Ankündigung gegenüber allen Bundespolizeidirektionen bereits mit Regelung des Bundespolizeipräsidiums (Az 31 – 10 03 03 – 0056 vom 9. Januar 2015), die Ihnen bereits vorliegt, verfügt.

Mit Blick auf Ihre Empfehlung wird das Bundespolizeipräsidium die nachgeordneten Bundespolizeidirektionen erneut um Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitten.

Für Rückfragen stehe ich - auch abseits unseres Gesprächs am 12. März 2019 - gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen